

LRS

Durchschnittlicher IQ
Massive Probleme beim
Lese- u/o
Rechtschreiberwerb
Ursachen unterschiedlich
Gezielte Förderung
Nachteilsausgleich/ICD 10

**Arzt/Psychologie
Störung**



Deutlich
unterdurchschnittlicher IQ
Andere massive
psychische/physische
Ursachen

SPF und LP-Änderung

**Arzt/Psychologie/DM
Behinderung**

Unterdurchschnittlicher IQ
Massive Probleme bei Lese-
u Rechtschreiberwerb
Ursachen unterschiedlich
Gezielte Förderung und
Ausschöpfung aller
Möglichkeiten bei der
Leistungsbeurteilung

Schwäche

Der Begriff „Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten“ umfasst

- Lese-/Rechtschreibschwäche (alle Kinder mit Auffälligkeiten beim Lese- und/oder Schreiberwerb)
- Lese-/Rechtschreibstörung nach WHO Definition
ICD 10: F81.0 Lese- und Rechtschreibstörung
F81.1 Isolierte Rechtschreibstörung
– festgestellt durch Ärztin/Arzt oder Psychologin/Psychologen

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten muss ein Grundanliegen von Schule sein. Daher hat die „pädagogische Diagnostik“ einen besonders hohen Stellenwert im Bereich Lehren und Lernen.

Die frühzeitige Identifikation von Stolpersteinen im Bereich des Lese- und Schreibprozesses durch die Lehrkräfte und die dadurch einsetzende symptomsspezifische Förderung – die direkt am Lese- und/oder Schreibprozess ansetzt, ist die beste und schnellste Möglichkeit präventiv zu arbeiten, um die Schülerinnen und Schüler in ihrem Lerntempo individualisiert zu begleiten und Entwicklung zu ermöglichen.

- Screening / Förderung Lese- Rechtschreibschwäche Handreichung (NEU 2023/24)
(Pädagogische Diagnostik)- Ordner LRS download
europabuero.wien/diversitaetsmanagement)
- Diagnostische Kompetenzprofile (wissenschaftlich fundierte Lernziellisten – download
europabuero.wien/diversitaetsmanagement)

Hilfestellungen müssen im Sinne der Differenzierung und Individualisierung den Schülerinnen und Schülern im Unterricht, aber auch bei Prüfungssituationen angeboten werden.

- Nachteilsausgleich bei vorliegender Lese- und Rechtschreibstörung (NEU 2023/24)

Beispiele dafür sind:

- Lesetexte anpassen: Größe/Schriftbild/Zeilenabstand/kürzere Texte-klar formuliert
- Einsatz von Leselineal
- Zeitzugabe
- Einsatz von Audioaufnahmen, Texte können in Prüfungssituationen vorgelesen werden, wenn nicht Lesen abgeprüft wird (Sachtexte in Mathematik, ...)
- Nutzung von Textverarbeitungsprogrammen
- Hörverstehen: Unterbrechung von Audiodateien – 1-2 zusätzliche Hörphasen

Literatur:

- Rundschreiben Nr. 24/2021 – Richtlinien für den Umgang mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) im schulischen Kontext
- Erlass 501 vom 19.11.2014
- www.schulpsychologie.at/lrs

Gesetzliche Grundlagen für alle Schülerinnen und Schüler:

- § 3 LBVO Formen der Leistungsüberprüfung (Mitarbeit, mündliche/schriftliche Leistungsfeststellungen, ...)
- § 16 LBVO Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten
- § 15 Abs. 3 LBVO – identische Fehler sind nur einmal zu werten
- § 20 Abs. 1 LBVO – zuletzt erzielte Leistungen sind höher zu bewerten (Leistungszuwachs nach gezielter Förderung)

Gesetzliche Grundlagen für Schülerinnen und Schüler bei vorliegender umschriebener Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten, die im Sinne des ICD 10 eine Diagnose vorweisen, die dazu geeignet ist das Erlernen und Anwenden der Rechtschreibung und/oder des Lesens zu beeinträchtigen:

- § 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes bzw. § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 8 LBVO (Bei dieser schwerwiegenden Form kann von einer Körperbehinderung im Sinne des Gesetzes gesprochen werden.
 1. Zeitzuschlag bei Leistungsüberprüfungen
 2. Rechtschreibfehler, die auf einer LRS basieren, können bei der Leistungsbeurteilung im Unterrichtsgegenstand Deutsch und Lebende Fremdsprachen ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.
 3. Nutzung einer elektronischen Korrekturhilfe, Online Wörterbuch ...